

Hygiene- und Besuchskonzept
zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2

- Marienheim -



Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
2.	Hygienemanagement	3
2.1	Hygieneanforderungen an Standort, Gebäude, Räume, Ausstattung	3
2.2	Allgemeine Schutzmaßnahmen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	3
2.2.1	Hygienemaßnahmen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	4
2.3	Allgemeine Schutzmaßnahmen der Bewohnerinnen und Bewohner	4
2.3.1	Hygienemaßnahmen der Bewohnerinnen und Bewohner	4
2.4	Allgemeine Schutzmaßnahmen für Besucher innerhalb der Einrichtung	5
2.4.1	Hygienemaßnahmen der Besucher innerhalb der Einrichtung	5
2.5	Allgemeine Schutzmaßnahmen für Besucher außerhalb der Einrichtung	5
2.5.1	Hygienemaßnahmen der Besucher außerhalb der Einrichtung	6
3.	Friseur	6
4.	Podologie, kosmetische und medizinische Fußpflege	6
5.	Weitere Kommunikation und Ansprechpartner	6

Anlagen

- Anlage 1** Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung - CoronaSchVO) – in der ab dem 11. Mai 2020 gültigen Fassung
- Anlage 2** Prävention und Management von COVID-19 in Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen (Empfehlungen des Robert Koch-Instituts mit Stand vom 30.04.2020)
- Anlage 3** „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ zur CoronaSchVO NRW
- Anlage 4** Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz im Zusammenhang mit der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) - In der ab dem 7. Mai 2020 gültigen Fassung

1. Einleitung

Die Bewohner von Alten- und Pflegeeinrichtungen gehören aufgrund ihres Alters und/oder des Vorliegens von Vorerkrankungen (z.B. Diabetes, Herz- Kreislauferkrankungen) zum Personenkreis mit erhöhtem Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf infolge einer SARS-CoV-2 Infektion. Aufgrund der gemeinsamen räumlichen Unterbringung, der Teilnahme an gemeinsamen Aktivitäten und z.T. nahem physischen Kontakt bei pflegerischen Tätigkeiten besitzen sie zudem ein erhöhtes Risiko für den Erwerb einer Infektion. Diese Situation erfordert den Einsatz durchdachter und umsetzbarer Strategien für die Prävention des Auftretens und der Weiterverbreitung einer COVID-19-Erkrankung innerhalb und außerhalb der Altenhilfe-Zentrum St. Clemens gGmbH.

Die in der Altenhilfe-Zentrum St. Clemens gGmbH bereits implementierten und umgesetzten Maßnahmen zur bestmöglichen Eindämmung der Infektionsgefährdung durch das Coronavirus sowie zum Schutz aller Bewohner und Mitarbeiter werden durch das vorliegende Hygiene- und Besuchskonzept ergänzt.

Die umfassend transparente und verständliche Kommunikation an alle Mitarbeiter, Bewohner, Angehörige, Betreuer, Besucher und Dienstleister ist hierbei elementar, um die Einhaltung und Umsetzung der Hygienevorgaben, insbesondere auch der Richtlinien und Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts, sicherzustellen.

2. Hygienemanagement

Die Einrichtungsleitung des Marienheims trägt die Verantwortung für die Sicherung des Hygiene- und Besuchskonzeptes und nimmt die Verantwortung durch Anleitung, Unterweisung und Kontrolle wahr. Die Kontrolle der Einhaltung der Hygienemaßnahmen zur Eindämmung einer möglichen Infektion mit dem Coronavirus erfolgt u. a. durch regelmäßige Begehung der Wohn- und anderer versorgender Bereiche.

Die in diesem Konzept zugrunde gelegten Maßnahmen gelten als verbindlich für alle Mitarbeiter, Bewohner, Angehörige, Betreuer, Besucher und Dienstleister.

Das Hygiene- und Besuchskonzept muss demzufolge für den genannten Personenkreis jederzeit zugänglich und einsehbar sein (QM-Handbuch, Homepage, Social Media usw.).

2.1 Hygieneanforderungen an Standort, Gebäude, Räume, Ausstattung

Die Trennung der Mitarbeiter in die jeweiligen Bereiche wird bereits seit dem 07.04.2020 umgesetzt. Folgende Maßnahmen gilt es daher auch weiterhin für alle Mitarbeiter einzuhalten:

- Nutzung der farblich markierten Wege und Hinweise
- Jeder Mitarbeiter begibt sich auf direktem Weg in seinen Bereich
- Es ist verboten, einen anderen Bereich zu betreten (Ausnahme: EL, SD, TD, NW)
- Nutzung der farblich markierten bzw. räumlich zugeordneten Umkleidemöglichkeiten
Die Kleidung wird bei Dienstantritt/-ende in der Einrichtung gewechselt
- Der Transport von Speisewagen, Waren, Wäsche etc. erfolgt über die Aufzüge und durch die vorherige telefonische Kontaktaufnahme

2.2 Allgemeine Schutzmaßnahmen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Eine deutliche Reduktion von Kontakten unter den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird bereits seit dem 12.03.2020 umgesetzt. Folgende Maßnahmen gilt es daher auch weiterhin für alle Mitarbeiter einzuhalten:

- Persönliche Termine mit Mitarbeitern werden in den Stammeinrichtungen durch die Geschäftsführung/-leitung durchgeführt

- Die Mitarbeiterinnen der Verwaltung reduzieren die Präsenzzeiten und setzen Home-office um
- Übergaben, Absprachen und Gespräche finden immer mit einem Abstand der Personen von mindestens 1,5 Metern statt
- Verzicht auf die elektronische Arbeitszeiterfassung (Abweichungen vom DP werden via Nachweiszettel erfasst)
- Raucherpausen werden ausschließlich auf den Balkonen/Terrassen der zugeordneten Bereiche durchgeführt
- Stringentes Einhalten der Hygienemaßnahmen beim Wechsel der Bereiche (Einrichtungsleitung, Nachtdienst, Technischer Dienst, Leitung Sozialer Dienst)

2.2.1 Hygienemaßnahmen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Das Tragen von Schutzkleidung wird bereits seit dem 07.04.2020 umgesetzt. Folgende Maßnahmen gilt es daher auch weiterhin für alle Mitarbeiter einzuhalten:

- Tragen und Wechsel von Handschuhen beim Betreten/Verlassen der Bewohnerzimmer für alle Berufsgruppen und Personen.
- Generelles Tragen, Wechsel und Waschen von Mund- und Nasenschutz
- Tragen von Schutzbrillen bei Nichteinhaltung des erforderlichen Mindestabstandes von 1,5 Metern und Husten auf Seiten des Bewohners empfohlen
- Strikte Einhaltung der Basishygiene einschließlich der Händehygiene und die konsequente Umsetzung der Vorgaben des allgemeinen Hygieneplans des Marienheims
- Händehygiene: Händewaschen vor und nach der Zubereitung von Speisen, vor dem Essen, nach dem Toilettengang, nach Berührung von gemeinsam genutzten Gegenständen (Türgriffe) usw.
- Beachtung des Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Angehörigen, Betreuern, Besuchern und Dienstleistern
- Vor **jedem** Dienstantritt wird die Selbstauskunft anhand des Vordruckes ausgefüllt und unterschrieben

2.3 Allgemeine Schutzmaßnahmen der Bewohnerinnen und Bewohner

Das Besuchsverbot für Angehörige und weitere Personen sowie die Trennung der Bewohnerinnen und Bewohner in die jeweiligen Wohnbereiche wird bereits seit dem 24.03.2020 bzw. 07.04.2020 umgesetzt. Folgende Maßnahmen gilt es daher auch weiterhin einzuhalten:

- Einnahme der Mahlzeiten in den jeweiligen Wohnbereichen sowie in den dafür errichteten Räumen
- Durchführung von Betreuungsangeboten in Kleingruppen in den jeweiligen Wohnbereichen
- Geschenke, Utensilien etc. für die Bewohner werden an der Pforte gesammelt und 2x täglich in die Bereiche geschickt
- Bewohner dürfen die Einrichtung alleine oder mit Bewohnern oder Beschäftigten derselben Einrichtung verlassen, wenn sie dabei auf die gebotene Kontaktvermeidung zu anderen Personen achten.

2.3.1 Hygienemaßnahmen der Bewohnerinnen und Bewohner

- Kontaktreduktion zu anderen Bewohnerinnen und Bewohnern
- Generelles Tragen von Mund- und Nasenschutz bei erforderlichen Arztbesuchen innerhalb und außerhalb der Einrichtung
- Händehygiene (soweit umsetzbar): Händewaschen vor dem Essen, nach dem Toilettengang, nach Berührung von gemeinsam genutzten Gegenständen (Türgriffe) usw.

2.4 Allgemeine Schutzmaßnahmen für Besucher innerhalb der Einrichtung

Das Besuchsverbot für Angehörige und weitere Personen innerhalb der Einrichtung wird bereits seit dem 24.03.2020 umgesetzt. Bedingt durch die Änderung der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung - CoronaSchVO) – Stand: 11. Mai 2020) sind folgende Maßnahmen im Marienheim weiterhin einzuhalten und umzusetzen:

- Besuche sind grundsätzlich im Vorfeld anzumelden
- Besuche im Zimmer eines Bewohners sind auf maximal einen Besuch pro Tag und Bewohner von maximal einer Person beschränkt
- Besuche im Zimmer des Bewohners werden weiterhin **nur** in begründeten Einzelfällen, nach vorheriger Absprache und unter kontrollierter Einhaltung der Hygienevorschriften durchgeführt (z.B. Bettlägerigkeit, Sterbeprozess)
- Bei **jedem** Besuch wird ein Kurzscreening anhand des Vordruckes durchgeführt (Erkältungssymptome, COVID-19 Infektion, Kontakt mit Infizierten oder Kontaktpersonen gemäß der Richtlinie des Robert Koch-Instituts)
- Die Vordrucke des Kurzscreenings werden unter Einhaltung des Datenschutzes in die vorgesehenen Ordner abgeheftet
- Besucher werden durch Aushang über die aktuellen Hygienevorgaben (Schutzausrüstung, Nieshygiene, Abstandsgebot usw.) informiert sowie die entsprechende Einhaltung der Vorgaben
- Besuche unterbleiben, wenn und soweit in der Einrichtung bei Bewohnern oder Beschäftigten eine COVID-19-Infektion festgestellt wurde. Besuche im Außenbereich können weiterhin durch die Einrichtungsleitung ermöglicht werden
- Besuche dürfen eine Zeitdauer von 30 Minuten nicht überschreiten (Ausnahmeregelungen sind mit der Einrichtungsleitung zu kommunizieren)

2.4.1 Hygienemaßnahmen der Besucher innerhalb der Einrichtung

- Besucher müssen sich vor und nach dem Besuchskontakt die Hände desinfizieren (Nutzung der Händedesinfektionsspender bzw. Aufsteller)
- Besucher müssen während des Besuchs einen grundsätzlichen Abstand von mindestens 1,5 Metern zur besuchten Person einhalten; ist die Einhaltung des Mindestabstands aus medizinischen oder ethisch-sozialen Gründen nicht möglich, kann die Einrichtungsleitung zusätzliche Infektionsschutzmaßnahmen anordnen
- Generelles Tragen von Mund- und Nasenschutz
- Tragen von Schutzbrillen bei Nichteinhaltung des erforderlichen Mindestabstands von 1,5 Metern und Husten auf Seiten des Bewohners empfohlen

2.5 Allgemeine Schutzmaßnahmen für Besucher außerhalb der Einrichtung

Die Möglichkeit eines Besuches für Angehörige und weitere Personen außerhalb der Einrichtung in den „Besucher-Lounges“ wird bereits seit dem 28.04.2020 umgesetzt. Folgende Maßnahmen sind einzuhalten und umzusetzen:

- Besuche sind grundsätzlich im Vorfeld anzumelden
- Besuche mit einem Bewohner sind auf maximal einen Besuch pro Tag und Bewohner von maximal zwei Personen beschränkt
- Bei **jedem** Besuch wird ein Kurzscreening anhand des Vordruckes durchgeführt (Erkältungssymptome, COVID-19 Infektion, Kontakt mit Infizierten oder Kontaktpersonen gemäß der Richtlinie des Robert Koch-Instituts)
- Die Vordrucke des Kurzscreenings werden unter Einhaltung des Datenschutzes in die vorgesehenen Ordner abgeheftet

- Besucher werden durch Aushang über die aktuellen Hygienevorgaben (Schutzausrüstung, Nieshygiene, Abstandsgebot usw.) informiert sowie die entsprechende Einhaltung der Vorgaben
- Besuche dürfen eine Zeitdauer von 30 Minuten nicht überschreiten

2.5.1 Hygienemaßnahmen der Besucher außerhalb der Einrichtung

- Besucher müssen sich vor und nach dem Besuchskontakt die Hände desinfizieren (Nutzung der Händedesinfektionsspender bzw. Aufsteller)
- Nach jedem Besuch sind die Kontaktflächen in den „Besucher-Lounges“ zu desinfizieren
- Das Tragen von Mund- und Nasenschutz sowie einer Schutzbrille ist hinter der Plexiglasscheibe nicht erforderlich

3. Friseur

Unter strengen Hygienevorgaben kann ein Zugang zur Einrichtung ermöglicht werden. Demzufolge ist die Nutzung der angemieteten Fläche im Keller des Marienheims für die Erbringung von Dienstleistungen möglich. Grundsätzlich ist die Verordnung zur Verhütung übertragbarer Krankheiten (Hygiene-Verordnung) des Landes Nordrhein-Westfalen in der geltenden Fassung zu beachten (s. Anhang). Folgende Maßnahmen sind zudem einzuhalten und umzusetzen:

- Die Terminierungen für die Bewohner der einzelnen Wohnbereiche finden an unterschiedlichen Tagen statt (z.B. Montag Wohnbereich 1, Dienstag Wohnbereich 2+3)
- Beim Aufsuchen der Räumlichkeiten des Friseurs wird bereits ein Mund-Nasenschutz getragen
- Der bereichsübergreifende Kontakt ist bestmöglich zu vermeiden

4. Podologie, kosmetische und medizinische Fußpflege

Unter strengen Hygienevorgaben kann ein Zugang zur Einrichtung ermöglicht werden. Grundsätzlich ist die Verordnung zur Verhütung übertragbarer Krankheiten (Hygiene-Verordnung) des Landes Nordrhein-Westfalen in der geltenden Fassung zu beachten (s. Anhang). Folgende Maßnahmen sind zudem einzuhalten und umzusetzen:

- Die Besuche finden ausschließlich im Zimmer des Bewohners statt
- Stringentes Einhalten der Hygienemaßnahmen beim Wechsel der Bereiche

5. Weitere Kommunikation und Ansprechpartner für die Terminierung

Das vorliegende Hygiene- und Besuchskonzept ist mit dem Heimbeirat des Marienheims sowie den Bewohnern und Angehörigen/Betreuern zu kommunizieren.

Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz im Zusammenhang mit der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) sind bei vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstößen zu ahnden (s. Anlage 4).

Die Terminierungen im Marienheim sind telefonisch bei den u.a. Ansprechpartnern zu vereinbaren. Die Voranmeldung sollte spätestens bis zum Vortag, für Samstag und Sonntag spätestens bis Freitag erfolgen:

- Frau Mußenbrock Tel: 02501 448054
- Frau Ilona Peschers Tel: 02501 448053 oder
- Frau Skowasch oder Frau Makein-Kirchner Tel.: 02501 448050

Nachtrag zum Hygiene- und Besuchskonzept (27.05.2020):

Ausgehend von ergänzenden Informationen, Anmerkungen und Empfehlungen seitens der Heimaufsicht der Stadt Münster sind die folgend aufgeführten Punkte ebenso verbindlich zu berücksichtigen:

Grundsätzliches:

- Die im Hygiene- und Besuchskonzept hinterlegten Besuchsrechte, Vorgaben und Maßnahmen gelten **nicht** für Reiserückkehrer aus dem Ausland oder einem inländischen Gebiet, falls diese als besonders betroffene Gebiete ausgewiesen sind (§ 5 Abs. 4a CoronaSchVO).

Zu 2.3 und 2.4 Allgemeine Schutzmaßnahmen der Bewohnerinnen und Bewohner

- Bewohnerinnen und Bewohner dürfen die Einrichtung alleine oder in Begleitung von Personen, die Besuche durchführen dürfen, verlassen, wenn sie dabei auf die gebotene Kontaktvermeidung zu anderen Personen achten (§ 5 Abs. 7 CoronaSchVO).
- Werden Bewohner vom Eingang der Einrichtung abgeholt, so ist die Selbstauskunftserklärung an die abholende Person auszuhändigen und auszufüllen. Auf die einzuhaltenden Hygienevorgaben ist hinzuweisen, ebenso wie auf die Vermeidung ungeschützter Kontakte.

Zu 2.4 Allgemeine Schutzmaßnahmen für Besucher innerhalb der Einrichtung

- Die unter diesem Punkt gemachten Angaben beziehen sich ausnahmslos auf Angehörige, Betreuer, Dienstleister und alle weiteren Besucher.

Zu 2.4.1 und 2.5.1 Hygienemaßnahmen der Besucher innerhalb/außerhalb der Einrichtung

- Besucher müssen sich vor und nach dem Besuchskontakt die Hände waschen (sofern möglich) **und** desinfizieren (§ 5 Abs. 3 Nr. 4 CoronaSchVO).